

Wort der deutschen Bischöfe zur zehnten Aktion ADVENIAT. — Bekanntmachung am 1. Adventssonntag 1970. — Bekanntmachung am 3. Adventssonntag 1970. — Bekanntmachung am 1. Weihnachtstag 1970. — Dispens von den Proklamationen. — Geschäftsordnung für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

Nr. 188

Wort der deutschen Bischöfe zur zehnten Aktion ADVENIAT

Aufschrei eines Subkontinents

Gerade in den letzten Wochen haben wir erfahren, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten, soziale und politische Konflikte in Lateinamerika immer häufiger zur Anwendung von Gewalt führen. Dieser Subkontinent befindet sich in einem tiefgreifenden Umwandlungsprozeß, dessen Ende noch nicht abzusehen ist.

Die Kirche bleibt in dieser Situation nicht untätig, auch nicht die Kirche in Deutschland. Gerade als Christen müssen wir uns mit dem Schicksal dieser leidenden Menschen solidarisch zeigen. Auf diese Weise kann ihnen die Botschaft von der Erlösung und Befreiung durch Jesus Christus erschlossen werden.

Gerechtigkeit besiegt Gewalt

Schon 1968 haben die Bischöfe Lateinamerikas in Medellin das himmelschreiende Elend von Millionen Menschen als Gefährdung des Friedens und Versuchung zur Gewalt verurteilt. Sie haben die Enzyklika „Populorum progressio“ Pauls VI. zitiert: Der Friede kann nur erreicht werden durch eine neue Ordnung, die eine vollkommeneren Gerechtigkeit unter den Menschen herbeiführt. Darum ist die Mitarbeit am Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung eine hervorragende christliche Aufgabe und die Suche und das Streben nach Gerechtigkeit eine Forderung der Liebe.

„Medellin“ ist kein papiernes Programm geblieben. Die Kirche Lateinamerikas will in dieser Zeit des Umbruchs „Licht der Völker“ sein. Sie will die Menschen zu einem tieferen Glauben führen und aus dem Glauben heraus befähigen, an der Neuordnung der Gesellschaft mitzuwirken.

Unsere Solidarität

„Gerechtigkeit besiegt Gewalt“. Dieses Wort verpflichtet auch uns. Auch wir tragen Verantwortung, daß die Botschaft Christi von der Würde des

Menschen überall verkündet wird. Würde des Menschen heißt auch: Teilhabe an den Gütern der Natur, der Zivilisation und Kultur. Die Kirche in Lateinamerika erwartet von uns die Gemeinschaft des Gebetes; sie erwartet auch unser finanzielles Opfer. Sie hat Anspruch auf unsere Solidarität. Sie hat ein Recht darauf, daß wir ihre Sorgen und Hoffnungen mittragen.

Ruf zur Umkehr

„Gerechtigkeit besiegt Gewalt“. Das ist ein Aufruf zum Umdenken, zur Bekehrung. Alle Christen müssen Bauleute des Friedens sein. Unser ADVENIAT-Opfer unterstützt eine Kirche, die für Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit eintritt indem sie den Armen und Unterdrückten hilft. Für jeden, der sich auf diesen Weg begibt, gilt die Verheißung des Herrn:

„Selig, die hungern und dürsten nach Gerechtigkeit“.

Freiburg, den 22. 11. 1970

Für das Erzbistum Freiburg

Lemmann,

Erzbischof

Das vorstehende Wort der deutschen Bischöfe zur 10. Adveniat-Aktion ist in geeigneter Weise am 2. Adventssonntag bekanntzumachen. Es wird auch im Bistumblatt erscheinen. Wir bitten die Richtlinien der Adveniat-Geschäftsstelle zu beachten und mitzuhelfen, daß in diesem 10. Jahr der ADVENIAT-Aktion der Kirche in Lateinamerika durch Spenden unseres Weihnachtszehnten eine wirksame Hilfe zuteil wird. Die Kollekte ist am Weihnachtsfest als einzige Kollekte in allen Pfarr- und Kuratiekirchen sowie in allen Kloster-, Nebenkirchen und Kapellen durchzuführen. Der ganze Ertrag der Kollekte ist mit dem Vermerk „Adveniat-Kollekte 1970“ in der üblichen Weise an die Erzb. Kollektur (PSK Karlsruhe Nr. 23 79) zu überweisen.

Die Ergebnisse der einzelnen Pfarreien sind alsbald nach Weihnachten über die Erzb. Dekanate nach hier zu melden.

Bezüglich der Ausstellung von Spendenbescheinigungen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt 1961 S. 356.

Die folgenden Texte bieten Hilfen, durch die Adventszeit hindurch auf die Kollekte hinzuweisen. Das kann im Vorgespräch der Meßfeier oder im Pfarrblatt geschehen.

Nr. 189 **Bekanntmachung**
am 1. Adventssonntag 1970

Zahlreiche Berichte in Presse, Funk und Fernsehen haben die Öffentlichkeit auf die Vorgänge in Lateinamerika gelenkt. In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder nach der Haltung der Kirche in diesem Kontinent gefragt. Auch viele katholische Christen, die seit Jahren durch ihr Weihnachtsgeschenk für ADVENIAT die Neuorientierung der Kirche in Lateinamerika unterstützen, verlangen eine Antwort. Sie alle haben ein Anrecht zu erfahren, was die Kirche dort über die gegenwärtige Lage aussagt und wie sie sich bemüht, einen Beitrag zur Überwindung der vorhandenen sozialen Mißstände zu leisten. Das Leitwort der diesjährigen Aktion ADVENIAT, das die Antwort der lateinamerikanischen Kirche wiedergibt, lautet: „Gerechtigkeit besiegt Gewalt“. Plakate mit diesem Wort begegnen uns von diesem 1. Adventssonntag an im Gotteshaus. Sie fordern uns auf, das ADVENIAT-Geschenk als ein Zeichen unserer Solidarität mit der Kirche zu geben, die bestrebt ist, der Gerechtigkeit zu dienen. Die ADVENIAT-Zeitung 1970 gibt Ihnen darüber Auskunft. Auch haben Sie die Möglichkeit, weitere ausführliche Informationen über das Wollen und Wirken der Kirche in Lateinamerika bei der Geschäftsstelle der Aktion ADVENIAT in Essen anzufordern. Bitte geben Sie die Zeitung auch an Ihre Freunde, Bekannten und Nachbarn weiter, damit möglichst viele Menschen erfahren, was uns das Leitwort „Gerechtigkeit besiegt Gewalt“ zu sagen hat.

Nr. 190 **Bekanntmachung**
am 3. Adventssonntag 1970

Heute werden in allen Pfarreien die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte 1970 verteilt. Auf der Rückseite der Opfertüte finden Sie Fürbitten, die sich aus der gegenwärtigen Situation der Kirche in Lateinamerika ergeben haben. Daß diese Fürbitten aktuell sind, beweisen zahlreiche Nachrichten, die uns in der letzten Zeit aus diesem Kontinent erreichten.

Wir laden alle Gläubigen herzlich ein, diese Bitten nicht nur während der Heiligen Messe zu ihrem Anliegen zu machen. Wir sollten sie auch in unser persönliches Gebet und das unserer Familien aufnehmen. Auf diese Weise werden wir uns ständig der gemeinsamen Aufgabe bewußt, die uns als Glieder des Gottesvolkes miteinander verbindet. Die Aktion ADVENIAT wäre ein Zerrbild zwischenkirchlicher Hilfe, würde sie sich nur in einer Sammlung von Spenden erschöpfen. Gewiß braucht die Kirche in Lateinamerika unsere materielle Un-

terstützung. Sie braucht aber nicht weniger unsere bewußte Verbundenheit im Gebet.

Nr. 191 **Bekanntmachung**
am 1. Weihnachtstag 1970

(Gleichzeitig Einsammeln der Opfertüten)

Heute bittet Sie ADVENIAT um Ihr Weihnachtsgeschenk für die Kirche in Lateinamerika. Durch die Rechenschaftsplakate und die ADVENIAT-Zeitung konnten Sie sich informieren, wie Ihr Weihnachtsgeschenk 1969 verwendet wurde. Ohne ADVENIAT, d. h. ohne Ihre Mitarbeit, hätten viele Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laienbewegungen in Lateinamerika dringende Aufgaben nicht verwirklichen können. Ihr Weihnachtsgeschenk war darum mehr als nur ein Tropfen auf einen heißen Stein.

Es wurde für viele Menschen zu einem Zeichen der Hoffnung und Ermutigung. So soll es auch im nächsten Jahr sein. Sie entscheiden darüber, ob weniger oder mehr geholfen werden kann.

Wir bitten Sie um ein großmütiges Opfer und danken Ihnen im Namen all derer, denen es zuteil wird.

Freiburg, den 23. 11. 1970

Erzb. Ordinariat

Nr. 192 **Dispens von den Proklamationen**

Alle Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht erhalten hiermit die Erlaubnis, bei einer Eheschließung von einzelnen oder auch von allen Proklamationen zu dispensieren, wenn ein hinreichender Grund hierfür vorhanden ist.

Freiburg i. Br., den 20. November 1970

Lemmann,
Erzbischof

Nr. 193 **Geschäftsordnung**
für die Gemeinsame Synode der Bistümer
in der Bundesrepublik Deutschland

I. Vollversammlung

§ 1

Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören die Mitglieder der Synode gem. Art. 2 Abs. 1 des Statuts der Synode an. Der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an (Art. 7 Abs. 1 Statut).

(2) Mit dem Recht der Anwesenheit nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung die Berater der Sachkommissionen, die Beobachter nichtkatholischer Kirchen und Gemeinschaften und die einge-

ladenen Gäste teil (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 Statut). Ferner können an den Sitzungen der Vollversammlung die leitenden Mitarbeiter des Sekretariats (Art. 7 Abs. 2 Statut) und die Sekretäre der Sachkommissionen teilnehmen. Die Berater der Sachkommissionen können sich bei der Beratung von Vorlagen der Sachkommission, der sie angehören, zu Wort melden (Art. 3 Abs. 2 Statut).

§ 2

Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Synode wird unter Wahrung der Vorschrift des Art. 10 des Statuts der Synode zu ihrer konstituierenden Vollversammlung auf Vorschlag der Vorbereitungskommission durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen der Vollversammlung werden durch den Präsidenten mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung der Vollversammlung schriftlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder der Synode hat der Präsident die Vollversammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 3

Wahl der Vizepräsidenten

(1) Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte als Vizepräsidenten einen Bischof, einen Priester und zwei Laien (einen Mann und eine Frau) (Art. 6 Abs. 2 Statut). Die Vorbereitungskommission hat für die Wahl jedes Vizepräsidenten mindestens zwei Kandidaten vorzuschlagen.

(2) Die Wahl jedes Vizepräsidenten erfolgt in einem gesonderten Wahlvorgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Hat im ersten und zweiten Wahlgang keiner der für diese Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die höchste und nächsthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat.

(3) Scheidet einer der Vizepräsidenten während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder legt er sein Amt als Vizepräsident nieder, so wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte in ihrer nächsten Sitzung auf Vorschlag der Zentralkommission einen Nachfolger. Die Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Leitung der Vollversammlung

(1) Der Präsident hat den Vorsitz in der Vollversammlung (Art. 6 Abs. 2 Statut). Er eröffnet und schließt die Sitzungen der Vollversammlung.

(2) Das Präsidium bestellt für die einzelnen Sitzungen der Vollversammlung mindestens zwei Moderatoren. Die Moderatoren haben in der vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung zu leiten. Moderator kann nur werden, wer Mitglied der Synode ist.

§ 5

Beratungen in der Vollversammlung

(1) Der Moderator hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(2) Das Wort wird in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Moderator erteilt. Der Moderator kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen. Die Wortmeldungen sind schriftlich abzugeben.

(3) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz oder ein von ihm benannter Bischof, der Sekretär der Synode und, bei Vorlagen einer Sachkommission, der jeweilige Berichterstatter erhalten außer der Reihe das Wort.

(4) Der Moderator kann mit Genehmigung des Redners Zwischenfragen zulassen.

(5) Will der Moderator, der die Beratung leitet, selbst das Wort ergreifen, so muß er für diese Zeit die Leitung der Beratung abgeben.

(6) Der Moderator erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Reihenfolge der Redner. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende der Beratung, spätestens aber am Ende des betreffenden Sitzungstages erteilt.

(7) Die Redezeit jedes Redners wird auf 5 Minuten beschränkt. Der Moderator oder auf einen entsprechenden Antrag hin die Vollversammlung kann die Beschränkung der Redezeit abändern oder aufheben. Die Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Erstattung des Berichtes einer Sachkommission gem. § 18 der Geschäftsordnung und für die Abgabe einer Stellungnahme der Bischofskonferenz sowie den Vortrag von Bedenken gem. Art. 12 Abs. 5 des Statuts der Synode.

(8) Bei Anträgen auf Schluß oder Wiederaufnahme der Beratung des Tagesordnungspunktes oder einer Einzelfrage, auf Schließung der Rednerliste, auf Unterbrechung der Lesung oder der Sitzung sowie auf Abänderung der Redezeit hat der Moderator auf Verlangen vor der Abstimmung

einem Redner für und einem Redner gegen diesen Antrag das Wort zu erteilen. Danach wird über den Antrag ohne weitere Beratung abgestimmt.

§ 6

Anträge in der Vollversammlung

(1) In der Vollversammlung können folgende Anträge gestellt werden:

1. Vorlagen der Sachkommissionen (Art. 12 Abs. 1 Statut),
2. Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen der Sachkommissionen (Art. 12 Abs. 3 und 4 Statut),
3. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung (Art. 15 Statut, § 25 Geschäftsordnung),
4. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 8 Geschäftsordnung).

(2) Die Anträge zu Abs. 1 Ziff. 1—3 müssen schriftlich gestellt werden und Formulierungsvorschläge enthalten.

(3) Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen der Sachkommissionen können nur bis zum Schluß der Beratung in der zweiten Lesung des entsprechenden Beratungsgegenstandes gestellt werden.

§ 7

Beschlußfassung in der Vollversammlung

(1) In der ersten Lesung einer Vorlage werden Änderungs- und Zusatzanträge, sofern sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode abgelehnt worden sind, in die zuständige Sachkommission überwiesen (Art. 12 Abs. 3 Statut). Der Sachkommission kann mit der Überweisung die Berücksichtigung bestimmter Fragen aufgegeben werden.

(2) Bis spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung können weitere Änderungs- und Zusatzanträge zu einer auf Grund der ersten Lesung überarbeiteten Vorlage schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden (Art. 12 Abs. 4 Statut). In der zweiten Lesung eines Beratungsgegenstandes können Änderungs- und Zusatzanträge nur gestellt werden, soweit sie von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode zur Verhandlung zugelassen werden (Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 2 Statut).

(3) In der zweiten Lesung wird nach Schluß der Beratung zunächst über die Änderungs- und Zusatzanträge abgestimmt. In der Regel folgt hierauf die Schlußabstimmung über die Vorlage mit den beschlossenen Änderungen und Zusätzen. Jedoch kann nach Abstimmung über die Änderungs- und

Zusatzanträge auf Antrag mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode beschlossen werden, daß entweder die zweite Lesung unterbrochen wird oder eine dritte Lesung stattfindet. Wird eine dritte Lesung beschlossen, genügt für die hierauf folgende Beschlußfassung zur zweiten Lesung der Vorlage die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Wurde eine dritte Lesung beschlossen, bestimmt das Präsidium nach Anhörung der Sachkommission den Zeitpunkt dieser Lesung; sie kann innerhalb derselben Sitzungsperiode stattfinden. Die Vorlage für die dritte Lesung muß sich inhaltlich mit den Beschlüssen der zweiten Lesung decken.

(5) Die Schlußabstimmung über eine Vorlage bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode (Art. 13 Abs. 2 Statut).

(6) Vor jeder Lesung ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die mit der Lehrautorität oder dem Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet werden, sind der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung bekanntzugeben (Art. 12 Abs. 5 Statut). Betreffen solche Bedenken Änderungs- oder Zusatzanträge, die während der zweiten Lesung eingebracht werden, so erfolgt die Bekanntgabe spätestens vor der Abstimmung über die Änderungs- oder Zusatzanträge. Sie wird durch einen Beschluß gem. § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung nicht behindert.

(7) Hat die Deutsche Bischofskonferenz zu einer Vorlage eine Erklärung gem. Art. 13 Abs. 3 und 4 des Statuts der Synode abgegeben, so ist über diese Vorlage eine Abstimmung nicht möglich. Beschließt die Vollversammlung gem. Art. 13 Abs. 3 Satz 2 des Statuts der Synode eine Verweisung der Sachfrage an die zuständige Sachkommission zur Erarbeitung einer neuen Vorlage, so ist die neue Vorlage in erster Lesung zu behandeln.

(8) Hat die Deutsche Bischofskonferenz zu einem Änderungs- oder Zusatzantrag eine Erklärung gem. Art. 13 Abs. 3 oder 4 des Statuts der Synode abgegeben, so ist über diesen Antrag eine Abstimmung nicht möglich. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Lesung über die Vorlage ohne den beanstandeten Änderungs- oder Zusatzantrag fortsetzen oder die Lesung unterbrechen und die Vorlage zur weiteren Bearbeitung an die Sachkommission verweisen.

(9) Die Vollversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel ihrer

Mitglieder (Art. 13 Abs. 1 Statut). Zu Beginn jeder Sitzungsperiode wird die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festgestellt. Die Vollversammlung gilt danach als beschlußfähig, solange nicht die Beschlußunfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt ist. Ergibt sich nach einer Schlußabstimmung, daß nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren, so ist nach Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit die Abstimmung zu wiederholen.

(10) Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim (Art. 13 Abs. 5 Statut); die geheime Abstimmung ist gewahrt, wenn für die Abstimmung ein Abstimmungsautomat benutzt wird. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen nur geheim, wenn 30 Mitglieder der Synode dies verlangen.

II. Präsidium

§ 8

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten bilden das Präsidium (Art. 6 Statut).

(2) Ist der Präsident verhindert, so tritt in seine Funktion der Vizepräsident, der Bischof ist, ein.

§ 9

Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt es insbesondere, für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Vollversammlung Sorge zu tragen; es bestellt die Moderatoren (§ 4 Abs. 2 Geschäftsordnung).

(2) Das Präsidium schlägt die Tagesordnung für die Sitzungen der Zentralkommission vor.

(3) Auf Vorschlag der Zentralkommission erstellt das Präsidium unter Wahrung des Art. 11 des Statuts der Synode die Tagesordnung der Vollversammlung.

(4) Beobachter und Gäste werden zu den Sitzungen der Vollversammlung durch das Präsidium eingeladen (Art. 4 Abs. 3 Statut).

(5) Die Presse ist in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen. Über den Ausschluß der Presse von den Beratungen der Vollversammlung entscheidet das Präsidium. Ferner entscheidet das Präsidium über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen während der Sitzungen der Vollversammlung (Art. 5 Abs. 3 Statut).

(6) Die Sekretäre der Sachkommissionen werden vom Präsidium bestellt. Die Zentralkommission und die jeweilige Sachkommission können dem Präsidium Vorschläge für die Bestellung der Sekretäre machen. Die Sekretäre gehören dem Sekreta-

riat der Synode an.

(7) Im übrigen hat das Präsidium alle die Aufgaben wahrzunehmen, die nach dem Statut der Synode oder dieser Geschäftsordnung nicht anderen Organen der Synode übertragen sind.

§ 10

Sitzungen des Präsidiums

(1) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums unter Bekanntgabe seines Vorschlages für die Tagesordnung ein. Der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.

(2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen nehmen der Sekretär und der stellvertretende Sekretär mit beratender Stimme teil.

III. Zentralkommission

§ 11

Zusammensetzung der Zentralkommission

(1) Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen, zehn von der Synode gewählten Mitgliedern sowie den gegebenenfalls zu kooptierenden Mitgliedern (Art. 9 Abs. 3 Statut). Der stellvertretende Sekretär der Synode nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zentralkommission teil.

(2) Die Vorbereitungskommission erstellt eine Kandidatenliste für die von der Synode zu wählenden Mitglieder der Zentralkommission. Die Kandidatenliste soll wenigstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als zu wählen sind. Sie ist den Mitgliedern der Synode mindestens drei Wochen vor Beginn der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung bekanntzugeben.

(3) Jedes Mitglied der Synode kann bis zur Schließung der Kandidatenliste in der Sitzung der Vollversammlung auf der die Wahlen stattfinden, schriftlich Vorschläge für die Ergänzung der Kandidatenliste einreichen. Die Vorschläge sind in die Kandidatenliste aufzunehmen, wenn sie nicht gegen Vorschriften des Statuts der Synode oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen und wenn die Vorgeschlagenen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

(4) Für die Wahl der Mitglieder der Zentralkommission erhält jedes Mitglied der Synode einen Stimmzettel, der die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten muß. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von zehn Namen auf dem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn weniger oder mehr als zehn Namen angekreuzt sind. Gewählt ist,

wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so hat in jedem weiteren Wahlgang jedes Mitglied der Synode so viele Namen anzukreuzen, als noch Mitglieder der Zentralkommission zu wählen sind. Erhalten im ersten Wahlgang mehr als zehn Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die zehn Kandidaten gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten in weiteren Wahlgängen mehr Kandidaten, als noch zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die Kandidaten gewählt, die zur Ergänzung der zehn zu wählenden Mitglieder erforderlich sind und die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bringt für die letzten Sitze die Wahl keine Entscheidung, weil mehr Kandidaten, als gewählt werden können, die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

(5) Scheidet eines der gewählten Mitglieder der Zentralkommission während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder tritt es als gewähltes Mitglied der Zentralkommission zurück, so findet in der nächsten Sitzung der Vollversammlung eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl erstellt die Zentralkommission die Kandidatenliste. Für die Erstellung der Kandidatenliste und die Nachwahl gelten die Absätze 3 und 4.

§ 12

Aufgaben der Zentralkommission

(1) Die Zentralkommission nimmt die Aufgaben wahr, die ihm im Statut der Synode und in dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind. Sie hat insbesondere für eine Koordinierung der synodalen Arbeit der Kommissionen Sorge zu tragen (Art. 9 Abs. 2 Statut).

(2) Auf Antrag einer Sachkommission oder auf eigene Initiative beschließt die Zentralkommission, ob eine gemischte Kommission aus mehreren Sachkommissionen für ein bestimmtes Sachgebiet zu bilden ist. Sie bestimmt ferner auf Vorschlag der beteiligten Sachkommissionen die Zusammensetzung einer solchen gemischten Kommission und befindet darüber, welche der beteiligten Kommissionen in der gemischten Kommission die Federführung hat. Der Vorsitzende der federführenden Sachkommission soll gleichzeitig Vorsitzender der gemischten Kommission sein.

(3) Zwischen den Sitzungen der Vollversammlung weist die Zentralkommission den Sachkommissionen die zu bearbeitenden Beratungsgegenstände zu, soweit dies erforderlich ist.

(4) Besteht Unklarheit über die Auslegung einer

Bestimmung der Geschäftsordnung, so entscheidet zwischen den Sitzungen der Vollversammlung die Zentralkommission über die Auslegung. Sie hat ihren Beschluß auf der nächsten Sitzung der Vollversammlung genehmigen zu lassen. Entsteht Unklarheit über die Auslegung der Geschäftsordnung während der Sitzungen der Vollversammlung, so entscheidet über die Auslegung die Vollversammlung selbst.

§ 13

Leitung und Einberufung der Zentralkommission

(1) Vorsitzender der Zentralkommission ist der Präsident der Synode.

(2) Er lädt zu den Sitzungen der Zentralkommission mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe des Vorschlages für die Tagesordnung ein. Er hat die Zentralkommission einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Zentralkommission dies verlangt.

(3) Die Zentralkommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Zentralkommission anwesend ist.

IV. Sachkommissionen

§ 14

Einrichtung der Sachkommissionen

Die Vollversammlung bestimmt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission, welche Sachkommissionen zu bilden sind. Sie weist der jeweiligen Sachkommission auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission die zu bearbeitenden Beratungsgegenstände zu.

§ 15

Zusammensetzung der Sachkommissionen

(1) Die Vollversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der jeweiligen Sachkommission. Nachdem diese Anzahl festgelegt ist, wählt die Vollversammlung die Mitglieder der Synode für diese Sachkommission.

(2) Jedes Mitglied der Synode hat für die Wahl der Mitglieder der jeweiligen Sachkommission so viele Stimmen wie Mitglieder in die Sachkommission zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel mehr oder weniger Namen als der Anzahl der zu wählenden Mitglieder entsprechen, so ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Mitglieder, die im Rahmen der gem. Abs. 1 festgelegten Anzahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bringt für die letzten Sitze die Wahl keine Entscheidung, weil mehr Kandidaten als gewählt werden können, die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

(3) Die Berufung der Berater erfolgt durch den

Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode (Art. 3 Abs. 1 Statut) nach Beratung im Präsidium. Die Sachkommissionen können der Zentralkommission für die Berufung der Berater Vorschläge zuleiten. Das Präsidium weist die Berater auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission den jeweiligen Sachkommissionen zu, die vorher anzuhören sind.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode sowie der Sekretär der jeweiligen Sachkommission können an den Sitzungen der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16

Leitung der Sachkommissionen

(1) Die Sachkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den jeweiligen Berichterstatter und den Protokollführer (Art. 9 Abs. 5 Statut). Für die Wahl ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sachkommission erforderlich. Zum Vorsitzenden der Sachkommission kann nur ein Mitglied der Synode gewählt werden (Art. 9 Abs. 5 Statut). Bei der Wahl des Vorsitzenden haben die Berater der Sachkommissionen kein Stimmrecht (Art. 3 Abs. 2 Statut).

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Sachkommission.

(3) Zu den Sitzungen der Sachkommission lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Sachkommission mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe seines Vorschlags für die Tagesordnung ein. Er hat die Sachkommission einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Sachkommission dies verlangt.

§ 17

Aufgaben der Sachkommissionen

(1) Die Sachkommission berät die ihr von der Vollversammlung oder von der Zentralkommission zugewiesenen Beratungsgegenstände sowie die dazu erfolgten Eingaben, Änderungs- oder Zusatzanträge.

(2) Die Sachkommission hat für den jeweiligen Beratungsgegenstand eine Vorlage zu erarbeiten (Art. 9 Abs. 2 Statut). Enthalten die Vorlagen Anordnungen oder schließen sie ein Votum an den Heiligen Stuhl ein, so soll aus der Vorlage ersichtlich sein, welcher Teil der Vorlage als Anordnung oder Votum behandelt werden soll.

§ 18

Berichterstattung

(1) Der Berichterstatter hat der Vollversammlung über die Vorlage einen zusammenfassenden Bericht

schriftlich vorzulegen. Zu Beginn der Beratung in der Vollversammlung hat der Berichterstatter die Vorlage mündlich zu erläutern.

(2) Bei der Berichterstattung hat der Berichterstatter das Abstimmungsergebnis über die jeweilige Vorlage mitzuteilen. Hat sich bei einem Gegen- oder Änderungsvorschlag zu einer Vorlage bei der Abstimmung wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Sachkommission für den Gegen- oder Änderungsvorschlag ausgesprochen, so ist über dieses Minderheitsvotum ebenfalls ein Bericht zu erstatten.

(3) Sind zu der jeweiligen Vorlage Änderungs- oder Zusatzanträge von Mitgliedern der Synode gestellt worden, so hat der Berichterstatter in seinem Bericht die Behandlung der Änderungs- oder Zusatzanträge zu erläutern. Er soll außerdem über Eingaben, die zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand oder zu einer bereits erarbeiteten Vorlage von solchen Personen gemacht worden sind, die nicht der Synode angehören, berichten.

§ 19

Beschlußfassung in den Sachkommissionen

(1) Die Sachkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Sachkommission anwesend ist.

(2) Bei Abstimmungen in der Sachkommission ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sachkommission dem Antrag zustimmt.

(3) Die der Sachkommission zugewiesenen Berater sind Mitglieder der Sachkommission im Sinne dieser Geschäftsordnung und haben, abgesehen von der Wahl des Vorsitzenden, Stimmrecht. Hat die Sachkommission zu einem Beratungsgegenstand Sachverständige hinzugezogen, so haben die Sachverständigen beratende Stimme (Art. 3 Abs. 2 und 3 Statut).

§ 20

Sachverständige

Die Sachkommission kann von Fall zu Fall Sachverständige zu einer bestimmt umgrenzten Sachfrage einladen (Art. 3 Abs. 3 Statut). Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden auf Beschluß der Sachkommission.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 21

Eingaben

Werden an die Synode, an das Sekretariat der Synode oder an einzelne Organe der Synode Eingaben von solchen Personen gemacht, die nicht Mitglied der Synode sind, so sind diese Eingaben an die Zentralkommission zu leiten. Die Zentralkom-

mission entscheidet darüber, welcher Sachkommission die Eingaben zu überweisen sind.

§ 22

Veröffentlichungen

(1) Die Erstveröffentlichung der Beschlüsse der Vollversammlung, der Vorlagen der Sachkommission an die Vollversammlung einschließlich der Minderheitsvoten, der im Auftrag von Organen der Synode erstellten und angenommenen oder in ein Minderheitsvotum aufgenommenen Gutachten sowie der amtlichen Berichte über die Arbeit der Organe der Synode erfolgt ausschließlich im amtlichen Mitteilungsblatt oder Pressedienst des Sekretariats. Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Beschlüsse der Synode gem. Art. 14 Abs. 2 des Statuts der Synode bleiben unberührt.

(2) Die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung sind in der Regel für die Veröffentlichung frei. Im Ausnahmefall des Art. 5 Abs. 3 des Statuts der Synode (§ 9 Abs. 5 Geschäftsordnung) bestimmt die Vollversammlung den Umfang der Veröffentlichung. Die Vorlagen der Sachkommissionen an die Vollversammlung einschließlich der Minderheitsvoten sind vom Zeitpunkt des Versandes an die Mitglieder der Synode an für die Veröffentlichung frei.

(3) Über Zeitpunkt und Umfang aller anderen Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt oder Pressedienst des Sekretariats beschließt das Organ, über dessen Arbeit berichtet werden soll oder das ein Gutachten in Auftrag gegeben hat. Erhebt der Sekretär der Synode aus wichtigen Gründen Bedenken gegen eine solche Veröffentlichung, so ist die Veröffentlichung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium zulässig.

(4) Gutachtern, die im Auftrag eines Organs der Synode tätig werden, ist die Übertragung des Rechts zur Erstveröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Sekretariats der Synode aufzuerlegen. Der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung wird gem. Abs. 3 bestimmt. Für weitere Veröffentlichungen bestehen keine Beschränkungen. Entscheidet ein Organ der Synode, daß ein Gutachten nicht angenommen wird, und wird dieses Gutachten auch nicht durch ein Minderheitsvotum aufgenommen, so erfolgt keine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Synode. Der Autor ist in diesem Falle in der Veröffentlichung frei.

§ 23

Protokollführung

(1) Über jede Sitzung der Vollversammlung, des Präsidiums, der Zentralkommission und der einzelnen Sachkommissionen ist ein Protokoll zu fertigen. In das Protokoll sind die Beschlüsse und die Minderheitsvoten der jeweiligen Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Präsidenten bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs der Synode und dem Sekretariat der Synode unverzüglich zuzustellen. Die Protokolle der Sachkommissionen sind darüber hinaus den Mitgliedern des Präsidiums und den Mitgliedern der Zentralkommission zuzustellen.

§ 24

Fristen

Die nach dem Statut der Synode und nach dieser Geschäftsordnung einzuhaltenden Fristen sind gewahrt, wenn die entsprechenden Schreiben den Poststempel des Tages, der dem maßgebenden Stichtag vorausgeht, tragen.

§ 25

Änderung der Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann die Geschäftsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen, die Vorschriften des Statuts enthalten oder wiedergeben, auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern (Art. 15 und Art. 13 Abs. 2 Statut).

— Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Vorbereitungskommission der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Sitzung am 4. September 1970 beschlossen. Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat von dieser Geschäftsordnung am 22. 9. 1970 zustimmend Kenntnis genommen. Damit ist die Geschäftsordnung gem. Art. 15 des Statuts der Synode in Kraft getreten. —

Freiburg, den 23. Oktober 1970

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Erzbischöfliches Ordinariat